

Aktuelle Satzung	Neue Satzung	Kommentare
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein trägt den Namen "Stadtmarketing Ibbenbüren e.V." 2. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren. 3. Er ist beim Vereinsregister in Ibbenbüren eingetragen. 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein trägt den Namen "Stadtmarketing Ibbenbüren e.V." 2. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren. 3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Steinfurt eingetragen. 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	Das Vereinsregister ist zwischenzeitlich zum AG Steinfurt umgezogen.

<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage des „Leitbildes für Ibbenbüren“ in Kooperation von allen Einwohnern, von Vereinen und Verbänden, von Wirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und den freien Berufen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften und sonstigen öffentlichen Einrichtungen durch gezielte Stadtmarketing-Maßnahmen im Sinne des Gemeinwohls die Leistungskraft, die Vielfalt und die Entwicklung der Lebensqualität im gesamten Stadtgebiet der Stadt Ibbenbüren zu erhöhen, ihre Stellung in der Region zu festigen bzw. auszubauen sowie ihr Image nach Außen und Innen durch Intensivierung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern.</p> <p>2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Stadtbildes; des Landschafts- und des Denkmalschutzes; - Erhaltung, Ausbau und Gestaltung der Verkehrsverbindungen; - die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Handels; - die Förderung kultureller, religiöser und sportlicher Veranstaltungen; - Pflege der Kontakte zu den internationalen Partnerstädten von Ibbenbüren im Sinne der - Pflege der Völkerverständigung; - die Steigerung des Freizeit- und Erholungswertes in Ibbenbüren; - die Förderung von Bildung und Erziehung; - die nachhaltige Entwicklung von Leben und Arbeiten (z. B. Agenda 21); - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für Ibbenbüren; - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die gemeinnützigen Zwecken dienen. <p>3. Diese benannten Zwecke sollen insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein zu den aufgeführten Bereichen Veranstaltungen durchführt und Arbeitskreise einsetzt, die für</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage des „Leitbildes für Ibbenbüren“ in Kooperation von allen Einwohnern, von Vereinen und Verbänden, von Wirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und den freien Berufen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften und sonstigen öffentlichen Einrichtungen durch gezielte Stadtmarketing-Maßnahmen im Sinne des Gemeinwohls die Leistungskraft, die Vielfalt und die Entwicklung der Lebensqualität im gesamten Stadtgebiet der Stadt Ibbenbüren zu erhöhen, ihre Stellung in der Region zu festigen bzw. auszubauen sowie ihr Image nach Außen und Innen durch Intensivierung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern.</p> <p>2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege des Stadtbildes; des Landschafts- und des Denkmalschutzes; - Erhaltung, Ausbau und Gestaltung der Verkehrsverbindungen; - die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Handels; - die Förderung kultureller, religiöser und sportlicher Veranstaltungen; - Pflege der Kontakte zu den internationalen Partnerstädten von Ibbenbüren im Sinne der - Pflege der Völkerverständigung; - die Steigerung des Freizeit- und Erholungswertes in Ibbenbüren; - die Förderung von Bildung und Erziehung; - die nachhaltige Entwicklung von Leben und Arbeiten (z. B. Agenda 21); - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für Ibbenbüren; - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die gemeinnützigen Zwecken dienen. <p>3. Diese benannten Zwecke sollen insbesondere dadurch erreicht werden, dass der Verein zu den aufgeführten Bereichen Veranstaltungen</p>	<p>unverändert</p>
--	---	--------------------

<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>I. Erwerb</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person werden, insbesondere auch Gesellschaften des Privat- und Handelsrechtes, Behörden und sonstige Vereinigungen.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>I. Erwerb</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden, insbesondere auch Gesellschaften des Privat- und Handelsrechtes, Behörden und sonstige Vereinigungen, die seine Ziele unterstützt.</p>	<p>Letzter Halbsatz „die seine Ziele unterstützt“ wurde ergänzt.</p>
<p>2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die innerhalb von 14 Tagen dem Antragsteller schriftlich zuzustellen ist, kann dieser innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.</p>	<p>2. Die Mitgliedschaft ist textlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.</p>	<p>Die textliche Beantragung ermöglicht die Nutzung digitaler Medien.</p>
<p>3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p>	<p>3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p>	<p>Unverändert</p>
	<p>4. Auf Vorschlag des Vorstandes können darüber hinaus Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder benannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Gleichwohl sind Ehrenmitglieder bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.</p>	
<p>II. Beendigung</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes; - durch Austritt; - durch Ausschluss aus dem Verein; 	<p>II. Beendigung</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes; - durch Austritt; - durch Ausschluss aus dem Verein; 	<p>Unverändert</p>

<p>2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.</p>	<p>2. Der Austritt muss textlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.</p>	<p>Änderung aufgrund der Zusammenlegung von geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.</p>
<p>3. Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins missbrauchen, vereinsschädigendes Verhalten zeigen, mit der Zahlung ihrer Beiträge oder mit der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand bleiben, können nach Anhörung durch den erweiterten Vorstand mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>Handelt es sich bei dem Mitglied um einen Gewerbebetrieb und wird der Betrieb des Mitgliedes aufgegeben und beim Ordnungsamt der Stadt Ibbenbüren abgemeldet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, der als Tag der Gewerbeaufgabe dem Ordnungsamt gemeldet wurde. Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft an diesem Tag ist der vorherige schriftliche Bescheid über die Geschäftsschließung an den Vorstand des Vereins. Erfolgt dieser Bescheid erst nach der Geschäftsschließung bzw. nach dem beim Ordnungsamt angegebenen Tag der Gewerbeaufgabe, so gilt erst der Tag der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand des Vereins als Termin für die Beendigung der Mitgliedschaft.</p>	<p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger textlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied textlich mitzuteilen.</p>	<p>Der ursprüngliche Absatz wurde in zwei neue Absätze aufgeteilt.</p>

	<p>4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist textlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss hat in diesem Falle die Mitgliederversammlung spätestens bei ihrer nächsten termingemäßen Tagung zu beschließen. Das Recht des Vorstands, eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.</p>	
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.	<p>5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.</p>	Unverändert

<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge</p> <p>Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes entscheidet.</p> <p>Beitragssatzung des Stadtmarketingvereins Ibbenbüren e.V.</p> <p>Stand: 18. März 1999 Letzte Änderung: 15. März 2012</p> <p>Mitgliedsbeiträge pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen 30,00 € - Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen, Schulen, Kirchen/Religionsgemeinschaften 60,00 € - Unternehmen, freie Berufe, Kreditinstitute, Stadt, Körperschaften des öffentl. Rechts 150,00 € <p>Die Beiträge werden jährlich zum 31. März eingezogen; im Eintrittsjahr werden Beiträge ab dem Eintrittsmonat erhoben.</p>	<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge / Sonderumlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Beiträge und Ermäßigungen vorsehen. Des Weiteren kann vorgesehen werden, dass der Vorstand in Einzelfällen ermächtigt ist, Mitglieder ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag zu befreien. 2. Abteilungen gem. § 9 können für die Mitglieder der Abteilung zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Abteilungsbeiträge erheben. Diese sind stets zweckgebunden und können zur Deckung des Finanzbedarfs der Abteilungen von den Abteilungsmitgliedern erhoben werden. 3. Sonderumlagen können aufgrund eines vorübergehenden, größeren Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. 4. Zweckgebundene Abteilungsbeiträge und Sonderumlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden. 5. Der Beschluss über Abteilungsbeiträge und Sonderumlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Nach einem positiven Beschluss werden Abteilungsbeiträge und Sonderumlagen in die 	<p>Die Beitragsordnung ist nicht länger Bestandteil der Satzung, sondern stehen in einer gesonderten Beitragsordnung. Diese kann bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung geändert werden, ohne dass es dafür einer Satzungsänderung bedarf. Die Beitragsordnung liegt bei.</p> <p>Abteilungsbeiträge sind ggf. erforderlich, um Abteilungen einen finanziellen Spielraum z.B. für eigene Maßnahmen zu geben.</p>
--	---	---

<p>§ 5 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung (vgl. § 6); 2. der geschäftsführende Vorstand (vgl. § 7); 3. der erweiterte Vorstand (vgl. § 8); 	<p>§ 5 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung (vgl. § 6); 2. der Vorstand (vgl. § 7); 	<p>Die Trennung zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand entfällt. Die Beisitzer sind inzwischen ein wichtiger Teil des Vorstandes. Sie übernehmen einen wesentlichen Teil der Vereinsarbeit. Auch heute werden alle Entscheidungen bereits im erweiterten Vorstand getroffen.</p>
<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes; - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge; - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer; - Änderung der Satzung; - Auflösung des Vereins; - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages; 	<p>§ 6 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes; - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge; - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer; - Änderung der Satzung; - Auflösung des Vereins; - Entscheidung über die Anfechtung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages; - Entscheidung über die Anfechtung eines Ausschließungsbeschlusses. 	<p>Letzter Spiegelstrich wurde ergänzt</p>
<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt.</p>	<p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt.</p>	<p>Unverändert</p>

<p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes schriftlich die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen; - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. 	<p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen; - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. 	<p>„Vorstand“ statt „erweiterten Vorstand“</p>
<p>Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.</p>	<p>4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in textlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.</p>	<p>Die textliche Zustellung, anstelle der schriftlichen, ermöglicht es, Einladungen künftig auch per eMail zuzustellen.</p>
<p>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.</p>	<p>5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung textlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Mitteilungen dieser Art müssen an die jeweils aktuelle geschäftliche Anschrift bzw. die auf der Webseite des Vereins genannten eMail-Adresse adressiert werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.</p>	<p>Ergänzungen zur Tagesordnung können textlich und damit auch per eMail verlangt werden.</p>

<p>Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der Vorsitzenden, geleitet. Der/die Schriftführer/in führt in der Regel das Protokoll. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern mindestens fünf Mitglieder dieses Verfahren beantragen; im Übrigen können sie auch durch offene Abstimmung erfolgen.</p>	<p>6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der Vorsitzenden, geleitet. Der/die Schriftführer/in führt in der Regel das Protokoll. Der jeweilige Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung; Vorstandswahlen müssen durch schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, sofern mindestens fünf Mitglieder dieses Verfahren beantragen; im Übrigen können sie auch durch offene Abstimmung erfolgen.</p>	<p>Änderung aufgrund der Zusammenlegung von geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.</p>
	<p>7. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen, sofern gewollt) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind. Die Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen, sofern gewünscht) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme</p>	<p>Nutzung neuer Medien</p>

	8. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im textlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.	
Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt jedoch nicht bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks; in diesem Fall müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.	9. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	Die aktuelle Regelung ist nicht vereinbar mit §33 Abs. 1 BGB
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.	10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.	Unverändert
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks eine solche von 4/5 erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom engeren Vorstand beschlossen werden.	11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden.	Anpassung an §33 „Vorstand“ statt „enger Vorstand“

<p>Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln durch Handzeichen gewählt. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.</p>	<p>12. Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, einzeln durch Handzeichen gewählt. Es gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer, Tagesordnung und die Teilnehmerliste der Versammlung enthalten und ist in den Vereinsakten aufzubewahren</p>	<p>13. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen sowie Zeit, Ort und Dauer, Tagesordnung und die Teilnehmerliste der Versammlung enthalten und ist in den Vereinsakten aufzubewahren.</p>	<p>Unverändert</p>
	<p>14. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach Ablauf der Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.</p>	<p>Die Anfechtung von Beschlüssen ist in der bisherigen Satzung nicht geregelt.</p>
	<p>15. Die Absätze 7, 8 und 14 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.</p>	

<p>§ 7 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem/der Vorsitzenden; - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; - dem/der Schatzmeister/in; - dem/der Geschäftsführer/in; - dem/der Schriftführer/in; 	<p>§ 7 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden, 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem/der Schatzmeister/in, 4. dem/der Geschäftsführer/in, 5. dem/der Schriftführer/in, 6. bis zu acht Beisitzern/innen, 7. dem/der Bürgermeister/in der Stadt Ibbenbüren als geborenes Mitglied. 	<p>Zusammenlegung von geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Dem zu wählenden Vorstand sollen Vertreter/innen aus möglichst vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören. 	<p>Dieser Abschnitt war bislang Bestandteil von § 8 Erweiterter Vorstand. Da der § 8 aufgrund der Zusammenlegung gestrichen wird, wurde dieser Abschnitt in § 7 neu aufgenommen.</p>
<p>Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in mitwirken muss.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in mitwirken muss. 	<p>Festlegung des Vorstandes im Sinne des BGB nach Zusammenlegung</p>

<p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des geschäftsführenden Vorstandes werden die oben unter geraden Nummern bezeichneten Funktionen einmalig nur für ein Jahr gewählt, bis der Turnus erreicht ist, wonach in geraden Jahren die Funktionen mit gerader Nummer und in ungeraden Jahren diejenigen Funktionen mit ungerader Nummer gewählt werden. Bis zu einer Neuwahl bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch ernennen.</p>	<p>4. Die Mitglieder des Vorstandes werden abgesehen von dem geborenen Mitglied von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB einmalig nur für ein Jahr gewählt, sodass in den darauffolgenden Jahren in jedem Jahr die Hälfte der Mitglieder gem. Abs. 1 gewählt werden. Dabei werden Vorstandsmitglieder mit einer gerade Ziffer (gem. § 7 Abs. 1) jeweils in den geraden Jahren gewählt und in den ungeraden Jahren die Mitglieder mit einer ungeraden Ziffer. Bis zu einer Neuwahl bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch ernennen.</p>	<p>Neuregelung aufgrund der Zusammenlegung</p>
<p>Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung; - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes; - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss 	<p>5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung, - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. 	<p>Änderung aufgrund der Zusammenlegung</p>

<p>Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand kann für sich selbst und im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand auch für diesen eine Geschäftsordnung geben, in der Modalitäten zur Form der Einladungen und der Beschlussfassung (z.B. Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren) näher geregelt werden können. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen.</p>	<p>6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung), in hybrider Form oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle, hybride und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.</p>	<p>Änderung in der Folge der Zusammenlegung sowie Nutzung digitaler Medien zur Vereinfachung</p>
<p>Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende.</p>	<p>7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende.</p>	<p>Änderungen in Folge der Zusammenlegung</p>
<p>Der/die Bürgermeister/in der Stadt Ibbenbüren oder von ihm/ihr beauftragte Personen der Stadtverwaltung gehören als geborene Mitglieder im Rahmen der oben genannten Funktionen dem geschäftsführenden Vorstand an, sind aber durch Wahl durch die Mitgliederversammlung hinsichtlich ihrer konkreten Funktion zu bestätigen.</p>		<p>Die Bestätigung des/der Bürgermeister/in durch die Mitgliederversammlung entfällt, da er/sie per Definition Bestandteil des Vorstandes ist.</p>
	<p>8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch virtuell, hybrid, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder gem. Abs.3 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Virtuell, hybrid, schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.</p>	<p>Nutzung digitaler Medien</p>

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und pro Arbeitskreis zwei Beisitzer/innen; das Vorschlagsrecht steht insofern den Arbeitskreisen zu - diese Personen sind von der Mitgliederversammlung per Wahl zu bestätigen - sowie der/dem Bürgermeister/in der Stadt Ibbenbüren oder von ihm/ihr beauftragte Personen der Stadtverwaltung als geborene Mitglieder, und zwar jeweils der/diejenige, der/die nicht schon dem geschäftsführenden Vorstand angehört; diese Person ist geborenes Mitglied, ist aber von der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen.

Dem insgesamt zu wählenden Vorstand sollen Vertreter/innen aus möglichst vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten. Dies wird durch regelmäßige Gesamtvorstandssitzungen sichergestellt.

Bezüglich der Formalien gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit

Entfällt aufgrund der Zusammenlegung.

<p>§ 9 Kassenprüfer</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig. Bei der Erstwahl der Kassenprüfer/innen wird ein/e Kassenprüfer/in für zwei Jahre und der/die andere nur für ein Jahr gewählt. Später scheidet dann immer der/die dienstälteste Kassenprüfer/in aus.</p> <p>Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 8 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nur für eine Wahlperiode zulässig. Bei der Erstwahl der Kassenprüfer/innen wird ein/e Kassenprüfer/in für zwei Jahre und der/die andere nur für ein Jahr gewählt. Später scheidet dann immer der/die dienstälteste Kassenprüfer/in aus. 2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen. 	<p>Unverändert</p>
---	--	--------------------

	<p>§ 9 Abteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. 2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter nehmen als beratende Mitglieder an den Vorstandssitzungen teil. 3. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören. 4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung ausarbeiten. 	<p>Mit der neuen Regelung für Abteilungen möchten wir Arbeitskreisen innerhalb des Vereins die Möglichkeit eröffnen, weitgehend unabhängig zu agieren. Ein Möglicher Einsatzbereich für Abteilungen können in Zukunft Werbegemeinschaften sein, die sich als Abteilung unter dem Dach unseres Vereins neu finden.</p>
--	---	---

	<p>§ 10 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder im Rahmen der Vereinsarbeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. 	<p>Die Regelung der Haftung war in der bisherigen Satzung nicht berücksichtigt.</p>
--	---	---

	<p>§ 11 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das 	Datenschutzbestimmungen waren in der bisherigen Satzung nicht berücksichtigt.
--	--	---

<p>§ 10 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach einer Liquidation etwa verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Ibbenbüren, die es ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwenden darf.</p>	<p>§ 12 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. 2. Zur Auflösung des Vereins ist Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 3. Die Liquidation erfolgt durch die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das gesamte Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. 	
--	---	--